

Satzung:

§ 1, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Aufklärung und Beratung von Alkoholkranken und Angehörigen „FABA“. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 82031 Grünwald b. München.

§ 2, Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3, Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nr (n) 3 AO und die Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. (n) 9 AO. Der Verein verfolgt diesen Zweck durch die Aufklärung und Beratung von Alkoholkranken und/oder Mitbetroffenen. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 der Abgabenordnung von 1977.

§ 4, Vereinstätigkeit: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung der Therapiemotivation für die von Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch oder -abhängigkeit erkrankten Menschen, insbesondere der Aufklärung und Beratung die dazu führt, dass sich der Abhängigkeitskranke seiner Abhängigkeitserkrankung bewusst wird und einem vom Verein empfohlenen ambulanten oder stationären Genesungsweg zustimmt.
- (2) Empfehlungen zur körperlichen, seelischen und psychischen Rehabilitation für den sozial-, beruflich-, psychisch oder hirngeschädigten Alkoholabhängigen, sowie Personen deren wirtschaftliche Lage, bedingt durch die Alkoholkrankheit, zur Notlage geworden ist. Diese Maßnahmen werden durch ambulante Hilfsangebote vor und/oder nach einer stationären oder ambulanten Entwöhnung unterstützt und verfolgen das Ziel der Wiedereingliederung des Betroffenen in das Berufsleben und/oder die soziale Gemeinschaft.
- (3) Die Aufklärung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit über die sich über die Jahre vermehrende Problematik „Alkoholismus“ auch durch die Verbreitung von Informationen über neueste Erkenntnisse aus dem Bereich der Therapie und/oder der Medizin von Suchterkrankungen durch wissenschaftliche- und/oder Fachveranstaltungen, Referate, Seminare sowie der Verbreitung von wissenschaftlichen Arbeiten, Veröffentlichungen, Berichten, Artikeln, Büchern, DVD Filmen, Pressemitteilung und Teilnahme an Fernseh-Talkshows und arbeitet zusammen mit Behörden, Schulen oder sonstigen Einrichtungen deren Anliegen es ist, alkoholkranken Menschen zu helfen.
- (4) Der Verein ist unparteiisch und hat keine Zugehörigkeit zu Sekten, Religionen, Behörden, Selbsthilfegruppen und anderen Suchtberatungsstellen.

§ 5, Eintragung in das Vereinsregister

Die ursprüngliche Eintragung im Amtsgericht Wolfratshausen unter der Nummer VR 596 wird durch den Umzug der Geschäftsräume nach München beim Amtsgericht München – Registergericht -, Infanteriestrasse 5, 80097 München unter der VR Nr. 100596 geführt.

§ 6, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7, Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins rühren her aus:
 - (3.1.) Mitgliedsbeiträge die bei der Aufnahme und jeweils im Dezember für das Folgejahr zu entrichten sind.
 - (3.2.) Einnahmen durch wissenschaftliche Vorträge und Fachvorträge, insbesondere in Schulen
 - (3.3.) Zuwendungen von Gemeinden oder anderen Behörden und Institutionen
 - (3.4.) Spenden von Förderern zur Verfolgung des Vereinszwecks
 - (3.5) Beratungsgespräche im Verein für nachweislich finanziell, d.h. sozial schwache Menschen (Arbeitslose, Rentner, Studenten etc.) sind grundsätzlich kostenlos. Beratungshonorare entstehen nur dann, wenn nachweislich keine finanziellen oder sozialen Probleme vorliegen. Diese Beratungshonorare werden dann von der Bollmann-HR-Consulting (Gesundheitsmanagement bei Abhängigkeitserkrankungen) liquidiert.

§ 8, Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, d.h. die Satzung vor Aufnahme gelesen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Kalenderjahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (5) Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auch im schriftlichen Umlaufverfahren. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied von seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§ 9, Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten, unabhängig zu welchem Zeitpunkt das Mitglied in den Verein aufgenommen wurde.

§ 10, Organe des Vereins

Die ausführenden Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung;

(2) der Vorstand, bestehend aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

(2.a.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand beschließt im Einzelfall, welche Aufwendungen einem Vorstandsmitglied erstattet werden, die durch die Aktivitäten für den Verein entstanden sind.

(2.b.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 und 34 BGB.

(3) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

(4) die Rechnungsprüfer, die auf Beschluss der Mitglieder aus geeignet erscheinenden Steuer- und/oder Wirtschaftsprüfer gebildet werden können.

§ 11, Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

c) die Ausschließung eines Mitgliedes

d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(2) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen eingehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus Dringlichkeit auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren zulässig und rechtswirksam, wenn 2/3 der Mitglieder den Punkten der Dringlichkeit zustimmen.

(4) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.

(5) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 3. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

§ 12, Der Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 13, Der Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dieser vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer wird aus den Mitgliedern des Vorstandes ernannt. Der Geschäftsführer erhält im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ein Honorar/Entgelt sollten es die vereinswirtschaftlichen Ergebnisse erlauben.

§ 14, Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im dritten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem vereinsinternen Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 15, Auflösung und Zweckänderung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, wie beispielsweise der Interessengemeinschaft der „Anonymen Alkoholiker“, zwecks Verwendung zur Aufklärung und Beratung von Alkoholabhängigkeitskranken.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16, Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.10.2009 beschlossen.